

**Durchführungserlass vom 01.01.2022
zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP)
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes) / Beratung**

In Ergänzung der RWP-Richtlinie in der jeweiligen aktuellen Fassung (Ziffer 2.4.1) gilt für die Gewährung von Zuwendungen für Beratungsleistungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismusgewerbes Folgendes:

1. Fördergegenstand

Grundsätzlich können Ausgaben für vorrangig betriebswirtschaftliche Beratungen, die von externen und qualifizierten, sachverständigen Beratern/ Beraterinnen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, gefördert werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Insbesondere darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung.

Die Fördervoraussetzungen sind insbesondere gegeben bei:

- der Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur,
- einer frühzeitigen Umstrukturierung,
- der notwendigen Erschließung neuer Absatzmärkte,
- einer geplanten Übergabe des Unternehmens auf eine Unternehmensnachfolgerin oder -nachfolger,
- einer geplanten vollständigen oder teilweisen Übernahme des Unternehmens durch eine Belegschaftsinitiative oder ein anderes Unternehmen,
- Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen, für die das Land eine Garantie übernimmt.

Die Fördervoraussetzungen sind insbesondere auch gegeben bei betrieblichen Maßnahmen, die den besonderen wirtschaftlichen Auswirkungen und Herausforderungen der COVID-19 Pandemie entgegenwirken sollen (z.B. Sicherung der Liquidität, Restrukturierung, Aufbau neuer Lieferketten etc.).

Die Fördervoraussetzungen sind ebenfalls gegeben, wenn Beratungs- oder Kompetenzvermittlungsleistungen im Regelungsbereich der EU-Verordnungen für Medizinprodukte (VO 745/2017) bzw. für In-Vitro-Diagnostika (VO 746/2017) gegenüber kleinen oder mittleren Unternehmen oder Startups der Medizintechnikbranche mit dem Ziel erbracht werden, die dortigen regulatorischen Kompetenzen zu stärken und zu vertiefen (MDR/IVDR-Beratungen für Hersteller). Gefördert werden nur Unternehmen und Startups mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Eintragung Handelsregister, Meldung Gewerbeamt).

Die Beratungsdienstleistungen können sich auf die Beratung einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Unternehmen ebenso beziehen wie auf die Beratung von Gruppen von Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Unternehmensbereichen, die im Lebenszyklus eines Produktes mit den MDR/IVDR-Vorgaben befasst sind (Kompetenzvermittlung).

Mit Ausnahme der MDR/IVDR-Beratungen werden nur kleine und mittelständische Unternehmen nach EU-Definition gefördert, die älter als fünf Jahre sind. Die Unternehmen dürfen sich nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition befinden.

Die Förderung ist landesweit möglich und erfolgt aus Landesmitteln und (außer bei Unternehmen des Baugewerbes) in den Fördergebieten der GRW (Anlage 1) in der Regel aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe.

1.1

Nicht gefördert werden

- Beratungen, die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben sowie die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,
- Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Kompetenzvermittlung im Rahmen der MDR/IVDR-Beratungen fällt nicht hierunter),
- Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,
- Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden. Dies gilt auch für Personen, die Angehörige eines Mitarbeiters des betreffenden Beratungsunternehmens sind,
- Beratungen zur Übernahme von oder Beteiligung an Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind sowie Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden,
- Unternehmen aus nachfolgenden Branchen: Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung; Eisen- und Stahlindustrie; Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion; Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen; Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel
- Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr und sonstige Personenbeförderung im Landverkehr (Taxis, Omnibusverkehr etc.); Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenheime oder ähnliche Einrichtungen; Kunstfaserindustrie; Flughäfen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1

Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der NRW.BANK in Münster auf formgebundenem Vordruck gestellt werden (siehe Ziffer 4.1).

Als Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines Leistungsvertrages zu werten.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Ablehnung des Antrages bzw. zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

2.2

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist vom Antragsteller/ von der Antragstellerin zu bestätigen.

2.3

Hat die Antragstellerin/ der Antragsteller bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.

2.4

Die vom Antragsteller / der Antragstellerin beauftragte Beratungsgesellschaft muss den Nachweis einer mindestens 2-jährigen Beratungserfahrung im jeweils relevanten Beratungsinhalt erbringen. Für die MDR/IVDR-Beratungen ist diese Berufserfahrung konkret für den Bereich Medizinprodukte nachzuweisen. Es sind mindestens drei prüfbare Referenzen zum angegebenen Qualifikationsnachweis zu erbringen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation des Beraters bzw. der Beratungsgesellschaft wird anhand eines Fragebogens durch die NRW.BANK erfasst.

3. Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

3.1

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

3.2

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

3.3

Nach Einreichung der notwendigen Antragsunterlagen werden zunächst bis zu zehn Tagewerke und - nach erneuter Antragstellung - in einer ggf. notwendigen zweiten Phase bis zu zehn weitere Tagewerke gefördert. Ein Tagewerk entspricht acht Zeit- stunden.

Die Zuwendungshöhe beträgt für die Unternehmen grundsätzlich bis zu 50 % der Beratungskosten. Bei der Förderung der MDR/IVDR-Beratungen beträgt die Zuwendungshöhe für die Unternehmen (bzw. Startups der Medizintechnik) grundsätzlich bis zu 80% der Beratungskosten. Die Zuwendung wird als De-Minimis-Beihilfe gewährt. Beträgt die Zuwendungshöhe bis zu 50% der Beratungskosten erfolgt die Förderung nach Art. 18 AGVO.

Die Zuwendungshöhe für sog. Belegschaftsinitiativen, die ein Unternehmen ganz oder teilweise übernehmen wollen, beträgt grundsätzlich 80% der Beratungskosten. In diesen Fällen wird die Zuwendung als De-Minimis-Beihilfe gewährt.

Die max. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 1.500,- EUR pro Tagewerk (ohne Umsatzsteuer). Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Die Beratungsförderung (erste und zweite Beratungsphase) kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden, es sei denn das Erfordernis der betrieblichen Maßnahmen ergibt sich unmittelbar aufgrund der COVID-19 Pandemie.

Für MDR/IVDR-Beratungen werden abweichend vom Vorgenannten pro Antragsteller Zuschüsse nur einmalig und (für alle Tagewerke und ohne Umsatzsteuer) in Höhe von max. 7.500 € bzw. für reine Kompetenzvermittlungsmaßnahmen max. 5.000 € bewilligt.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1

Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der NRW.BANK in Münster in einfacher Ausfertigung auf dem formgebundenen Vordruck gestellt werden.

Der Antrag ist bei der NRW.BANK erhältlich und kann im Internet unter: <http://www.nrwbank.de> heruntergeladen werden.

Anträge für MDR/IVDR-Maßnahmen können nur bis zum 31.06.2022 gestellt werden.

4.2

Über die Förderanträge ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung durch die NRW.BANK zu entscheiden. Insofern ist die Antragstellerin/ der Antragsteller im Rahmen der Erteilung erforderlicher Auskünfte und/ oder der Beibringung erforderlicher Unterlagen zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzt die Antragstellerin/ der Antragsteller ihre/ seine Mitwirkungspflichten nachhaltig und/ oder schwer- wiegend, insbesondere indem sie/ er auch auf eine Mahnung mit Fristsetzung nicht oder nur unzureichend reagiert, wird der Antrag abgelehnt.

4.3

Die NRW.BANK bewilligt die Fördermittel durch Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie dieses Durchführungserlasses.

4.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungsmittel sowie für den Nachweis/ die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und

die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Festlegungen getroffen worden sind. Die ANBest-P sind grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und die Verzinsung der Zuwendung richten sich nach §§ 48, 49, 49 a VwVfG NRW.

5. Durchführungszeitraum

Der Zeitraum, in dem die Beratungsleistung durchgeführt werden muss (sog. Durchführungszeitraum), beträgt für jede Beratungsphase gemäß Ziffer 3.3 max. 2 Monate, für MDR/IVDR-Maßnahmen 4 Monate.

Spätestens nach Ablauf des Durchführungszeitraums sind ein Tätigkeitsnachweis und ein nach den Vorgaben der NRW.BANK erstellter schriftlicher Beratungsbericht innerhalb eines Monats bei der NRW.BANK in Münster einzureichen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

6. Auszahlungsverfahren

Die NRW.BANK zahlt die Zuwendung erst nach Vorlage und erfolgter Prüfung der unter Ziffer 5 genannten Unterlagen aus.

Dem Mittelabruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin an die NRW.BANK in Münster ist eine Bestätigung beizufügen, dass der Eigenanteil an die Beratungsgesellschaft geleistet wurde. Im Übrigen gilt die Ziffer 4.4.

7. Inkrafttreten

Dieser Durchführungserlass tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Er ist auf alle Anträge anzuwenden, die danach bei der NRW.BANK gestellt wurden bzw. werden.



Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen